



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 7. März 2021, gültig ab 1. September 2021
teilrevidiert am 9. Februar 2025, gültig ab 1. Juni 2025

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die Stimmberechtigten	3
1. Politische Rechte	3
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	3
3. Gemeindeversammlung.....	4
III. Gemeindebehörden	6
1. Allgemeine Bestimmungen	6
2. Gemeinderat	7
3. Eigenständige Kommissionen.....	9
3.1 Schulpflege	9
3.2 Sozialkommission.....	12
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	12
1. Unterstellte Kommissionen	12
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle.....	12
3. Wahlbüro	13
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....	13
V. Werke Wangen-Brüttisellen	14
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
1. Totalrevision	15
VII. Anhang.....	16
Finanzkompetenzen im Überblick.....	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Wangen-Brüttisellen bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der/die Friedensrichter/in der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialkommission, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Präsidium,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie die Genehmigung von Abrechnungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung und der Erlass und die Änderung der Personalverordnung.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personalverordnung),
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Verordnungen über die Ver- und Entsorgung
5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.
6. das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutio-

nen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist im Einzelfall über CHF 1'000'000 oder über CHF 3'000'000 im Jahr und an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen im Einzelfall über CHF 100'000 oder über CHF 500'000 im Jahr,

6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 4'000'000,
10. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000,
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als CHF 3'000'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art 18 Offenlegung der Interessenanbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Beratung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheitbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) der/die erste und zweite Vizepräsident/in,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten Sozialkommission,
 - c) ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen,
 - d) die Vertretung des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und drei Mitglieder des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen, die nicht dem Gemeinderat angehören dürfen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,

4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei er die schulischen Interessen zu berücksichtigen hat.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist im Einzelfall bis CHF 1'000'000, insgesamt höchstens CHF 3'000'000 pro Jahr und an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen im Einzelfall bis CHF 100'000, insgesamt höchstens CHF 500'000 pro Jahr,
5. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000,
6. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 3'000'000,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 3'000'000,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Verkehrswert bis CHF 3'000'000,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
10. die Genehmigung von Abrechnungen, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Zudem ist die Schulpflege zuständig für die Belange der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Schulbereich

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. Leitung Bildung (nur Ernennung; Anstellung erfolgt durch Gemeinderat),
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. weitere Verordnungen und Reglemente, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitseinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
11. die Führung der Gemeindebibliothek.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.

² Die Leitung Bildung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Leitung Bildung

¹ In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 37 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitungen sind in der Schulleitungskonferenz zusammengeschlossen.

⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁶ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 38 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialkommission

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Im Übrigen konstituiert sich die Sozialkommission selbst.

Art. 40 Aufgaben

Die Sozialkommission besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe.

Art. 41 Finanzbefugnisse

Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben.

Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 43 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Jugend- und Familienkommission,
- b) Kommission 60+,
- c) Landwirtschaftskommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 45 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 49 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Werke Wangen-Brüttisellen

Art. 52 Rechtsform

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen bestehen als selbstständige Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 53 Aufgaben

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen haben folgende Aufgaben:

- a) die Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b) die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Löschwasser;
- c) die Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung mit Kommunikationssignalen im Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen.

² Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen.

Art. 54 Stellung und Finanzierung

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen verfügen in den übertragenen Aufgabengebieten Entscheidungs-, Rechtsetzungs- und Verfügungskompetenzen. Die einzelnen Befugnisse werden in der Anstaltsordnung geregelt.

² Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Gebühren und Entgelte.

³ Die betriebsnotwendigen Einrichtungen sind im Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.

Art. 55 Organe

Die Organe der Werke Wangen-Brüttisellen sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 56 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Er wird durch den Gemeinderat im Sinne von Art. 23 Ziff. 1. lit. c und Ziff. 2. lit. b vorstehend gewählt.

² Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der Werke Wangen-Brüttisellen zuständig. Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften zur Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen.

Art. 57 Revisionsstelle

¹ Der Gemeinderat ernennt auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Revisionsgesellschaft oder einen zugelassenen Revisor oder mehrere zugelassene Revisoren als Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat, dem Gemeinderat und dem Bezirksrat Bericht.

Art. 58 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Werke Wangen-Brüttisellen wahr.

² Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

³ Er legt die Entschädigung des Verwaltungsrats fest.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Totalrevision

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.

Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin:

Marlis Dürst

Die Gemeindeschreiberin:

Heidi Duttweiler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 14. Juli 2021 mit Beschluss Nr. 805 genehmigt.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat vorstehende Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 143 am 23. August 2021 auf den 1. September 2021 in Kraft gesetzt.

2. Teilrevision

Art. 61 Inkraftsetzung der Änderung vom 9. Februar 2025

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Art. 62 Übergangsregelungen zur Änderung vom 9. Februar 2025

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie dem Schulpräsidium aus sieben Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Erfolgt vor Ablauf der Amtsdauer 2022-2026 ein Rücktritt eines Mitglieds des Gemeinderats, wird auf eine Ersatzwahl verzichtet.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin:



Marlis Dürst

Die Geschäftsleiterin:



Heidi Duttweiler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 16. April mit Beschluss Nr. 413 genehmigt.

VII. Anhang

Finanzkompetenzen im Überblick

	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
1. Innerhalb Budget				
Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Budgets				
- einmalig	>3'000'000	>500'000 bis 3'000'000	<500'000	<300'000
- jährlich wiederkehrend	>500'000	>100'000 bis 500'000	<100'000	<100'000
2. Ausserhalb Budget				
Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets				
- einmalig	> 3'000'000	>100'000 bis 3'000'000	<100'000	<50'000
- jährlich wiederkehrend	> 500'000	>50'000 bis 500'000	<50'000	<20'000
Total pro Jahr höchstens (einmalig)	--	--	<300'000	<100'000
Total pro Jahr höchstens (wiederkehrend)	--	--	<100'000	<50'000
3. Verfügungen über Grundeigentum im Finanzvermögen				
Den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens	--	>4'000'000	<4'000'000	--
Die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens	--	>3'000'000	<3'000'000	--
Die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	--	>3'000'000	<3'000'000	--
Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (Verkehrswert)	--	>3'000'000	<3'000'000	--

	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen				
Die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen				
a) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist	--	>1'000'000	<1'000'000	--
- im Einzelfall	--	--	<3'000'000	--
- insgesamt höchstens pro Jahr				
b) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen	--	>100'000	<100'000	--
- im Einzelfall	--	--	<500'000	--
- insgesamt höchstens pro Jahr				